

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen

Unternehmen:

Straße /
Hausnr.:

PLZ / Ort:

ACHTUNG!

Die erste Seite wird automatisch vom Dienstradtool
befüllt wenn ein Leasingantrag erstellt wird. Das
Dokument dient lediglich zur Information.

– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –
und

Name, Vorname:

Straße / Hausnr.:

PLZ / Ort:

Personalnummer:

– nachfolgend "**Arbeitnehmer***" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag in Ergänzung zum derzeit geltenden Arbeitsvertrag**
geschlossen.

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem EURORAD Mitarbeiter-Dienstrad-
Programm ermöglicht werden. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers in
Zusammenarbeit mit der eurorad Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt. Im Rahmen dieses
Mitarbeiter Dienstrad-Programms überlässt der Arbeitgeber das

Dienstrad mit der Art.-Nr. / Bezeichnung Rad

mit der Portalnummer

mtl. Gesamtleasingrate netto

gesetzliche USt. 19,00%

monatl. Gesamtleasingrate brutto

mit einem Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von

an den Arbeitnehmer zu den nachfolgenden Bedingungen:

*Alle weiteren verwendeten männlichen Formen schließen alle Geschlechter mit ein.

§ 1 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer¹ das oben genannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- (2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der oben genannten monatlichen Gesamtleasingrate. Erfolgt die Übernahme des Dienstrads vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Entgeltumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung verzichtet der Mitarbeiter auf Entgeltzahlung in Höhe der angegebenen Leasingrate und erhält hierfür einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) gem. § 4 dieses Vertrages. Der Arbeitgeber übernimmt monatlich den oben genannten Arbeitgeber-Zuschuss für den gesamten Leasingzeitraum als Kompensation des Versicherungspaketes PremiumPlus.
- (3) Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Entgeltzahlung bestehen, entfällt der Anspruch auf die Nutzung. Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer für diesen Fall die weitere Nutzung an, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.

Im Falle einer Elternzeit entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingrate ab Beginn der Elternzeit für die Dauer von maximal 12 Monaten. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall endet die Pflicht zur Zahlung der Leasingrate ab dem 43. Tag (Ende der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers), maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 €.

- (4) Der Arbeitnehmer tritt hiermit -für den Fall einer etwaigen künftigen Entgeltpfändung- seinen Entgeltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Entgeltspfändung weiterhin im Wege der Entgeltumwandlung vorrangig vom Entgelt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.
- (5) Dem Arbeitnehmer wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades an den Arbeitnehmer. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist vom Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig. Der Überlassungsvertrag endet daher vorzeitig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad im Falle der vorzeitigen Beendigung unverzüglich dem Arbeitgeber herausgeben. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Auf Wunsch des Arbeitnehmers hat dieser -mit Zustimmung des Arbeitgebers und der Leasinggesellschaft- die Möglichkeit, den Vertrag auf ein neues Unternehmen umschreiben zu lassen.
- (4) Der Arbeitnehmer ist, bis zum Zeitpunkt der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des Dienstrades an den Arbeitgeber, einen Fachhändler oder einen neuen Nutzer für alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten Schäden und die laufende Kostentragung gem. § 1 verantwortlich und stellt den neuen Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern nicht über den Leasingvertrag abgedeckt. § 5 und § 10 Ziff. (1) gelten entsprechend.

§ 3 Nutzung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel-, Falz-, Panzerketten- oder Rahmenschloss mit einem Originalkaufpreis von mindestens 50 Euro an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Kaufbeleg für das Fahrradschloss aufzubewahren.
- (2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, sind von der Leasinggesellschaft zu genehmigen.
- (3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 %-Regelung - auf die volle 100 Euro abgerundeten Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch den Arbeitgeber nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Das vorgenannte gilt für klassische Räder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden.
- (2) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades, der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich, bzw. durch Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks gemäß UVV ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei dem Sicherheitscheck Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Versicherungen

(1) Der Leasinggeber schließt für das Dienstrad eine **PremiumPLUS**-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) Inspektion inkl. UVV-Check nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
(pro Inspektion maximal 60 € brutto, eventuelle Mehrkosten sind vom Arbeitnehmer zu tragen)
- n) Mobilitätsschutzpaket

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die dem Arbeitnehmer bei Leasingbeginn überlassen werden.

(2) Personenschäden sind nicht – insbesondere auch nicht aus Anlass eines versicherten Schadensereignisses am Leasingrad – versichert. Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) und nicht durch die vorstehende Versicherung gedeckte Schäden am Dienstrad sind – je nach Vertragsinhalt – ausschließlich über die empfohlene eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers versichert. Weitere Versicherungen wie z.B. Rechtsschutz bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

(1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen oder bei dieser unverzüglich Meldung zu erstatten. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen in keinem Fall abgegeben werden.

- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Dienstrad wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Dienstrads wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert. Im Fall von durch den Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigebrachten Schäden entfällt der Versicherungsschutz.
- (2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags, gleich aus welchem Grund, unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben.
- (2) Im Falle einer ordnungsgemäßen Beendigung des Überlassungsvertrags übergibt der Arbeitnehmer das Dienstrad dem Fachhändler. Die Übergabe erfolgt mit Ablauf des letzten Leasingmonats. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Arbeitgeber zur Geltendmachung einer Nutzungsgebühr in Höhe der früheren Leasinggebühr für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.
- (3) Bei einem vom Arbeitnehmer verschuldeten vorzeitigem Ende des Überlassungsvertrags kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für daraus resultierende Kosten und Schäden heranziehen.
- (4) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (5) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen.
- (6) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird sich um eine Ankaufsmöglichkeit kümmern. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Diese Ansprüche sowie Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden).

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitgebers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Entgeltumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

.....

Ort, Datum

.....

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in